

**Konsolidierungssatzung
der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015
in der Fassung des I. Nachtrages vom 22.11.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Belastungen der zukünftigen Generationen durch Eigenkapitalabbau werden durch die pflichtige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen und die konstruktive Zusammenarbeit von Kommunalpolitik und Verwaltung verhindert. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Rat der Gemeinde Marienheide diese Konsolidierungssatzung beschlossen.

§ 1

Haushaltsverbesserungen

Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Verbesserung der Jahresergebnisse im Sanierungszeitraum des Stärkungspaktes zu verwenden.

§ 2

Haushaltsverschlechterungen

(1) Haushaltsverschlechterungen sind durch eine vor- und umsichtige Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und einer perspektivischen Beobachtung der Haushaltsentwicklung zu vermeiden. Den Risiken ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Zur Verringerung der Risiken sind die eigenen und die finanziell geförderten Einrichtungen und Angebote permanent auf ihre Notwendigkeit und nachhaltige Wirkung hin zu überprüfen.

§ 3

Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen kann nur erfolgen, sofern diese unvermeidbar sind. Eine Übertragung von konsumtiven Auszahlungsermächtigungen findet nicht statt.

§ 4

Obergrenzen für Sach- und Dienstleistungen

(1) Für den Kontenbereich 521000 - 529999

521210 Barkassendifferenzen	523700 Bewirtschaftung Grundstücke u. Gebäude
522100 Strom	523710 Abfallentsorgung
522200 Gas	523720 Gebäudereinigung
522400 Heizöl	523730 Schornsteinreinigung
522500 Treibstoffe für Fahrzeuge	524200 Lernmittel nach dem LFG
522600 Treibstoffe für Sonstiges	524300 Lehr- und Unterrichtsmittel
522700 Wasser	524400 Medien
522800 Abwasser	524900 Andere so. Verwaltungs- u. Betriebs
523100 Unterhaltung der Grundstücke u. Gebäude	524903 Schülerbeförderungskos. GGS M'bach
523110 Wartung Gebäudetechnik	524904 Schülerbeförderungskos. Gesamtschule
523120 Pflege Außenanlagen	524905 Kostenbeteiligung Mittagessen Gesamtsch.
523130 Reinigung und Winterdienst Grundstücke	524906 Schülerbef. Grundschulverbund M'heide
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	525200 Erstattungen Land
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	525300 Erstattungen Gmd.
523300 Unterhaltung Maschinen, techn. Anlagen	525500 Erstattungen s.ö.B
523310 Reinigung Masch., techn. Anlagen	525600 Erstattungen ver.U
523400 Unterhaltung von Fahrzeugen	526100 Rohstoffe/Fertigungsmaterial
523410 Reparatur von Fahrzeugen	526200 Hilfsstoffe
523500 Unterhaltung der Betriebsvorrichtung	526300 Betriebsstoffe
523600 Unterhaltung der BuG	526600 Fertige Erzeugnisse
523610 Brandschutzmaßnahmen Gebäude	529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen

werden für die Jahre 2018 - 2022 folgende Obergrenzen beschlossen:

2018: 4.720.000 €

2019: 4.380.000 €

2020: 4.250.000 €

2021: 4.290.000 €

Die Verbandsumlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Nach Vorlage des Jahresabschlusses des Vorjahres soll der Rat nach Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses neue Wertgrenzen für das nächste zu planende Jahr festlegen oder die vorhandenen Obergrenzen bestätigen.

(3) Die Verwaltung wird die Politik in jeder Ratssitzung über die aktuellen Entwicklungen der Sach- und Dienstleistungen in geeigneter Berichtsform informieren.

§ 5

Maximale Realsteuerhebesätze

Um der Belastung künftiger Generationen bereits frühzeitig entgegenzuwirken werden folgende Höchstgrenzen für die Realsteuern festgesetzt:

Grundsteuer B: 950 Prozentpunkte

Gewerbsteuer: 500 Prozentpunkte

Die genannten Werte stellen die maximalen Realsteuerhebesätze dar, welche ungeachtet der weiteren Haushaltsentwicklung zum Schutz des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Bevölkerung im Gemeindegebiet toleriert werden.

§ 6

Risikomanagement

Seitens der Verwaltung wird ein Risikomanagement eingerichtet, welches die Politik laufend über bestehende oder bevorstehende Risiken informieren wird. Das Risikomanagement wird frühzeitig in sämtliche Planungen einbezogen, um die möglichen Auswirkungen einzuschätzen und abzumildern.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht im Einklang mit den Nebenbestimmungen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung des jeweiligen Haushaltssanierungsplanes stehen, so gelten die Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Konsolidierungssatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Konsolidierungssatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 25.11.2015

gez. Meisenberg

Bürgermeister